

Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten

in Sonderlagen

auf dem

Friedhof in Wacken

(Anlage zur Friedhofssatzung vom 01.08.2011)

I. Rahmenbestimmungen für die gärtnerische und sonstige Gestaltung der Grabstätte (einschließlich der Grabmale)

In den besonderen Grabfelderbereichen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die folgenden besonderen Gestaltungsregelungen.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte unterwirft sich der Berechtigte den für diese Felder getroffenen Regelungen.

Erwünscht sind handwerklich bearbeitete Grabsteine. Sie dürfen nicht poliert sein. Es ist nicht erlaubt, Platten aller Art und Marmorkies zu verwenden. Grabvasen, Gießkannen und Harken dürfen nicht hinter dem Stein abgestellt werden.

II. Reihengrabstätten in Rasenlage mit Namensplatte

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.

Sie werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecke, Steckvasen oder Ähnliches belegt werden.

In der Zeit vom Ewigkeitssonntag bis Ende Februar wird die Regelung der Ablage aufgehoben. Anschließend ist für eine Freiräumung der Grabplatten zu sorgen.

b) Gestaltungsregelungen

Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,20 m² mit den Namen der Verstorbenen.

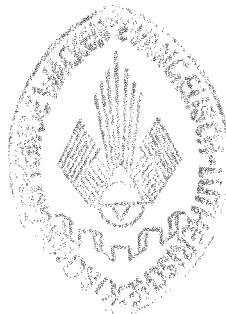
Die Kosten für die Namensplatte sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Bei Sonderwünschen müssen die Kosten, die über dem Festsatz liegen, von den Angehörigen (Auftraggebern) übernommen werden.

Die Verlegung der Grabplatten wird durch die Friedhofsverwaltung beauftragt.

Änderungen, insbesondere des Neigungswinkels, sind nicht zulässig.

Wacken, 17.12.2013

P. Schmidt
KGR Vorsitzende



P. Ueblin
Stellv. Vorsitzende